

Datenschutzrechtliche Informationen zu vOffice

vOffice wurde von der Wirtschaftskanzlei Graf von Westphalen in rechtlicher Hinsicht bezüglich DSGVO-Konformität, Informationssicherheit sowie der Verwendbarkeit durch Geheimnisträger wie Rechtsanwälte begutachtet. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass vOffice sämtliche rechtlichen Anforderungen der DSGVO erfüllt und auch mit den entsprechenden Vorschriften aus dem anwaltlichen Berufsrecht vereinbar ist.

> Privacy by Design

vOffice erfüllt die Anforderungen nach Art. 25 Abs. 1 DSGVO (Privacy by Design) an Videokonferenzsysteme.

> Sitz des Anbieters, Standort der Server

Die Anwendung wird innerhalb der EU entwickelt und betrieben. Standort der Server ist das Rechenzentrum Limburg der ISO/IEC 27001 zertifizierten OVH GmbH, Saarbrücken. Es findet keine Datenübermittlung an ein Drittland nach Art. 44 ff. DSGVO statt. vOffice kann On-Premises betrieben werden.

> Sichere Identifizierung der Teilnehmer & Schutz von Konferenzräumen

Der Zugang zu vOffice erfolgt über einen personalisierten Einladungslink. Eine Zwei-Faktor-Authentifizierung ist möglich. Besucher gelangen zunächst in einen Warteraum.

> Verschlüsselung

vOffice ist ein geschlossenes Netzwerk, die Kommunikation erfolgt Ende-zu-Ende-verschlüsselt. Verwendet werden die TLS-Versionen 1.2 und 1.3.

> Datensparsamkeit nach Art. 5 Abs. 1 lit. c. DSGVO („Datenminimierung“)

In der Grundeinstellung werden auf dem Signaling-Server nur die zur Durchführung von Videokonferenzen unverzichtbaren Angaben gespeichert: Nutzernamen, E-Mail, Admin-Eigenschaft und -Systemeinstellungen.

> Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO

Die Betroffenenrechte werden durch technische und organisatorische Maßnahmen gewahrt. Dies umfasst die Informationsrechte nach Art. 13, 14 DSGVO sowie die Rechte auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Ferner werden die Löschpflichten nach Art. 17 DSGVO erfüllt.

> Privacy by Default

vOffice erfüllt die Anforderungen nach Art. 25 Abs. 2 DSGVO (Privacy by Default). In der Grundeinstellung werden nur die für die Anwendung unbedingt erforderlichen Daten erhoben.

> Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung erfüllt die Anforderungen nach Art. 28 DSGVO.

> Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)

Der Einsatz von vOffice macht keine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig.

> Nutzung durch Rechtsanwälte Vereinbarkeit mit §§ 203 StGB, 43a BRAO und 2 BORA

Die Nutzung von vOffice ist mit den Vorschriften der §§ 203 Abs. 1 StGB, 43a BRAO und 2 BORA (Verschwiegenheit) vereinbar.



Das vollständige Gutachten enthält weitere Angaben zum Prüfungsumfang. Sie können dieses auf unserer Website anfordern.